

Fischereigesetz des Kantons Aargau (AFG)

Fragebogen zur Vernehmlassung

Organisation

Bezeichnung FDP.Die Liberalen Aargau

Adresse Laurenzenvorstadt

PLZ, Ort 5000 Aarau

Adresse für Rückfragen

Name, Vorname Bernhard Scholl

Adresse Titlisstrasse 3

PLZ, Ort 4313 Möhlin

Telefon 061 688 56 44

Ort, Datum Aarau,

Unterschrift

Wir bitten Sie, diesen Fragebogen unterzeichnet bis am **25. November 2011** an folgende Adresse zurückzusenden: Departement Bau, Verkehr und Umwelt; Abteilung Wald; Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau; Fax: 062 835 28 29; Email: monika.wirz@ag.ch

Der Fragebogen ist online abrufbar unter <http://www.ag.ch/vernehmlassungen>.

Allgemeine Bestimmungen

§§ 1 – 2 AFG

1. Was meinen Sie zum Grundsatz, dass der Kanton sein Recht zur Ausübung der Fischerei durch Verpachtung oder Ausstellen von Fischereikarten überträgt (§ 2 Abs. 1)?

einverstanden mit Vorbehalt einverstanden nicht einverstanden

Vorbehalte/Begründung/Kommentar:

Ein Reviersystem in Analogie zum Jagdgesetz macht Sinn. Für eine nachhaltige Nutzung und zum Schutz der Fischbestände bieten Pächter (Einzelpersonen oder Fischereivereine) eine gute Gewähr. Ebenso soll die Fischereiaufsicht von Pächtern wahrgenommen werden und nicht von kantonalen Fischereiaufsehern.

Das parallel zum Reviersystem verbesserte (ausgeweitete) Freiangelrecht, sichergestellt durch Patente, erlaubt Fischern ohne Zugehörigkeit zu einem Fischereiverein zu fischen.

Fischerei

§§ 3 – 18 AFG

2. Bei der Veräusserung bestehender privater Fischereirechte wird dem Kanton ein Vorkaufsrecht eingeräumt (§ 4 Abs. 3). Sind Sie damit einverstanden?

einverstanden mit Vorbehalt einverstanden nicht einverstanden

Vorbehalte/Begründung/Kommentar:

Nur bei der Veräusserung von privaten Fischereirechten gegen Entgelt soll der Kanton die

Möglichkeit haben, von einem Vorkaufsrecht Gebrauch zu machen. Dies macht aber

nur dann Sinn, wenn Massnahmen für den Umweltschutz dies nötig machen.

(Arrondierung von Gewässern, ökologische Aufwertungsmassnahmen etc.).

3. Wie stellen Sie sich zur Regelung in § 4 Abs. 4, dass Eigentümerinnen und Eigentümer privater Fischereirechte, die ihre gesetzlichen Pflichten verletzen, vom Kanton enteignet werden können?

einverstanden mit Vorbehalt einverstanden nicht einverstanden

Vorbehalte/Begründung/Kommentar:

Private Fischereirechte bestehen seit Jahrhunderten oder sind wohl erworben. Die 106 privaten Fischereirechte sind verfassungsmässig geschützt. Eine Enteignung in jeglicher Form lehnt die FDP entschieden ab. Das öffentliche Interesse darf nicht höher gewichtet werden als das verfassungsmässig geschützte Eigentum. Unklar ist auch, was „gesetzliche Pflichten verletzen“ genau bedeutet? Der staatlichen Willkür werden hier Tür und Tor geöffnet.

4. Was halten Sie von den Kriterien, die bei der ordentlichen Verpachtung berücksichtigt werden sollen (§ 6 Abs. 2)?

einverstanden mit Vorbehalt einverstanden nicht einverstanden

Vorbehalte/Begründung/Kommentar:

Für den Kanton haben ökologische Kriterien in Bezug auf die nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen klar Vorrang vor finanziellen Kriterien. Die Zuteilung soll an die Pächter erfolgen, die am besten Gewähr bieten für eine nachhaltige Befischung nach ökologischen Gesichtspunkten. Die Förderung von Jungfischern ist speziell hervorzuheben. Die Berücksichtigung der vorgeschlagenen qualitativen Kriterien ist sinnvoll.

5. Was meinen Sie zu den Aufgaben und Befugnissen der Fischereiberechtigten (§ 18)?

einverstanden mit Vorbehalt einverstanden nicht einverstanden

Vorbehalte/Begründung/Kommentar:

In den neuen Grundsätzen werden die Rechte und Pflichten der Fischereiberechtigten angepasst und klar umschrieben. Den ökologischen Anliegen wird neu mehr Gewicht beigemessen. Ebenso wird die Fangstatistik, welche ja vom Bundesgesetz vorgeschrieben ist, als zentrales Element für die Fischerei-Bewirtschaftung ins Gesetz aufgenommen. Die Rechte und Pflichten gelten für Pächter staatlicher Fischereireviere und Eigentümer privater Fischereirechte gleichermassen. Die FDP ist einverstanden mit diesen Regelungen.

Arten- und Lebensraumschutz

§§ 19 – 20 AFG

6. Der Regierungsrat kann die Fischerei zeitlich und örtlich einschränken oder Fangverbote erlassen (§ 19 Abs. 1). Was halten Sie davon?

einverstanden mit Vorbehalt einverstanden nicht einverstanden

Vorbehalte/Begründung/Kommentar:

Zeitliche und örtliche Einschränkungen der Fischerei sind dann sinnvoll, wenn sie der Unterstützung einer nachhaltigen Fischerei und der Erhaltung der Artenvielfalt dient. Generelle Fangverbote schiessen über das Ziel hinaus. Die Fischpopulation wird in Seen und Flüssen durch die Fischerei nicht wesentlich beeinträchtigt. Um die Einhaltung durchzusetzen, bräuchte es dann eine Fischereiaufsicht mit allen Kostenfolgen. Die FDP lehnt deshalb generelle Verbote ab.

7. Wie stellen Sie sich zur Bekämpfung landesfremder Fische und Krebse in § 21?

X einverstanden mit Vorbehalt einverstanden nicht einverstanden

Vorbehalte/Begründung/Kommentar:

Die FDP unterstützt das Vorhaben, die Verursacher zu belasten. Die Umsetzung dieser bundesrechtlichen Aufgabe kann sehr kostenintensiv sein.

Fischereiaufsicht

§§ 25 – 26 AFG

8. Die Fischereiaufsicht soll durch die Pächterinnen und Pächter im staatlichen Fischereirevier oder durch die Eigentümerinnen und Eigentümer privater Fischereirechte sichergestellt werden (§ 25 Abs.1). Wie stellen Sie sich dazu?

X einverstanden mit Vorbehalt einverstanden nicht einverstanden

Vorbehalte/Begründung/Kommentar:

Die FDP unterstützt die bisherige Praxis mit freiwilligen Fischereiaufsehern. Diese hat sich bewährt und soll fortgesetzt werden.

Pächter und Eigentümer privater Fischereirechte stellen die Fischereiaufsicht auch im eigenen Interesse sicher.

Die FDP ist einverstanden mit der Koordination und Leitung der Ausbildung der Fischereiaufseher.

Staatliche Fischereiaufseher sind hingegen auf ein Minimum zu beschränken.

Bildung und Information

§§ 27 – 28 AFG

9. Was halten Sie davon, dass die Aus- und Weiterbildung der Fischerinnen und Fischer vom zuständigen Departement zusammen mit den Fischereiverbänden erfolgen soll (§ 27)?

X einverstanden mit Vorbehalt einverstanden nicht einverstanden

Vorbehalte/Begründung/Kommentar:

Die Aus- und Weiterbildung ist in der schweizerischen Fischerei ein zentraler Punkt.
Dabei hat seit der Einführung des Sachkundenachweises die Zusammenarbeit von
Fischereivereinen und der Fischereiverwaltung sehr gut funktioniert. Dieser Paragraph
Ist sinnvoll und kann die Aus- und Weiterbildung der Fischer in unserem Kanton bestens
und kostengünstig sicherstellen.

Weitere Bemerkungen

10. Haben Sie weitere Änderungsvorschläge oder Ergänzungen?

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....